

Mitteilung

der Landesregierung

Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten

Abschluss der Bund-Ländervereinbarung zum Stabilisierungsmechanismusgesetz (StabMechG)

Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Februar 2012 (Az.: V-0123.049):

Bezug nehmend auf meine Regierungserklärung vom 28. September 2011 und die zuvor erfolgte mündliche Unterrichtung des EU-Ausschusses des Landtags über Maßnahmen zur Eurostabilisierung und die aktuelle Rettungsschirmreformgesetzgebung am 16. September 2011 übersende ich anliegend die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Unterrichtung des Bundesrats durch die Bundesregierung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 StabMechG (Anlage 1). Sie ist mit der Unterschrift durch das Bundesministerium für Finanzen am 24. Januar 2012 in Kraft getreten.

Die auf dem Euro-Sondergipfel am 21. Juli 2011 beschlossene Ausweitung der Aufgaben des bestehenden Euro-Rettungsschirms (EFSF) hatte eine Änderung des EFSF-Rahmenvertrags erforderlich gemacht. Diese wiederum wurde innerstaatlich durch eine Anpassung des StabMechG (siehe Anlage 2) umgesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren zum neuen StabMechG wurde am 30. September 2011 mit der Plenarsitzung des Bundesrats abgeschlossen.

Die sechs verhandlungsführenden Länder (BW, BY, BE, SL, RP und HE) konnten erreichen, dass in diesem Kontext auch die Beteiligungsrechte des Bundesrats geregelt werden. In der Verhandlungsgruppe haben Baden-Württemberg als Vorsitzland des EU-Ausschusses des Bundesrats und Berlin als EMK-Vorsitzland eine zentrale Rolle eingenommen.

Dem Abschluss der Vereinbarung waren schwierige Verhandlungen mit der Bundesregierung vorausgegangen, die leider über weite Strecken rein formaljuristisch argumentierte und zunächst jede Beteiligung der Länderkammer ablehnte. Die Bundesregierung argumentierte, der Euro-Rettungsschirm sei keine Angelegenheit der EU. Deshalb würden die Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon, die die Unterrichtung des Bundesrats in EU-Angelegenheiten regeln, nicht greifen. Aufgrund dieser Haltung musste für die Beteiligung des Bundesrats eine gesonderte Regelung gefunden werden.

Eingegangen: 13.02.2012 / Ausgegeben: 21.02.2012

1

Es ist ein Erfolg für die Länder, dass die Beteiligungsrechte des Bundesrats nun in einer Bund-Ländervereinbarung festgehalten sind. Dabei geht es vor allem um die Unterrichtung des Bundesrats bevor Maßnahmen der EFSF eingeleitet werden. Die Vereinbarung regelt, dass die Bundesregierung den Bundesrat in Angelegenheiten des StabMechG umfassend unterrichten muss. Ein Vergleich der Vereinbarung mit dem StabMechG zeigt, dass erreicht werden konnte, dass der Bundesrat im Hinblick auf die Beteiligung in diesem wichtigen Bereich auf Augenhöhe mit dem Bundestag steht. Dies ist gerade auch im Hinblick auf das für Mitte 2012 geplante Inkrafttreten des dauerhaften Euro-Rettungsschirms (ESM) wichtig. Dann wird sich die Frage der Beteiligung des Bundesrats erneut stellen.

Friedrich

Minister für Bundesrat, Europa und
internationale Angelegenheiten

**Vereinbarung zwischen Bund und Ländern
über die Unterrichtung des Bundesrates durch die Bundesregierung
gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen
eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (StabMechG)**

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

– nachstehend “Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg
vertreten durch den Minister für Bundesrat,
Europa und internationale Angelegenheiten

der Freistaat Bayern
vertreten durch die Staatministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten

das Land Berlin
vertreten durch die Bevollmächtigte beim Bund, Europabeauftragte

das Land Brandenburg
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch die Bevollmächtigte beim Bund und für Europa

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Bevollmächtigten beim Bund, bei der Europäischen Union und für
auswärtige Angelegenheiten

das Land Hessen
vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Chef der Staatskanzlei

das Land Niedersachsen
vertreten durch den Ministerpräsidenten

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch die Staatsministerin, Bevollmächtigte beim Bund und für Europa

das Saarland
vertreten durch den Minister für Inneres, Kultur und Europa

der Freistaat Sachsen
vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Staatsminister, Chef der Staatskanzlei

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch den Staatssekretär für Europa und Bundesangelegenheiten

der Freistaat Thüringen
vertreten durch die Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chefin der Staatskanzlei,

– nachstehend “Länder“/“Land“ genannt –
schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (StabMechG) sieht vor, dass die Bundesregierung den Bundesrat in Angelegenheiten dieses Gesetzes schriftlich unterrichtet. Diese, im Gesetz vorgesehene, Vereinbarung zwischen Bund und Ländern regelt die Einzelheiten der Unterrichtung.

1. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat in Angelegenheiten des StabMechG umfassend, fortlaufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Dies schließt den geplanten zeitlichen Rahmen der Behandlung mit ein.

2. Die Bundesregierung informiert insbesondere über:

- a) Abschluss einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) auf Antrag eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes,
- b) wesentliche Änderungen einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme, insbesondere bei einer Änderung, die Auswirkungen auf die Höhe des Gewährleistungsrahmens hat,
- c) Änderung des Rahmenvertrages der EFSF,
- d) Überführung von Rechten und Verpflichtungen aus der EFSF in den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM),
- e) Annahme oder Änderung der Leitlinien des Direktoriums der EFSF,
- f) Einsatz weiterer Instrumente auf der Grundlage einer bestehenden Vereinbarung über eine Notmaßnahme der EFSF oder Änderung der Bedingungen einer Notmaßnahme.

3. Wenn in Fällen des § 3 Abs. 3 StabMechG besondere Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit vorliegt, hat die Bundesregierung so früh wie möglich nach Durchführung der Maßnahme, in Fällen der Vertraulichkeit, wenn die Gründe der Vertraulichkeit nicht mehr vorliegen, zu unterrichten.

4. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat analog § 5 Abs. 2 StabMechG durch die Übersendung aller ihr zur Verfügung stehenden Dokumente, in den Fällen besonderer Eilbedürftigkeit und Vertraulichkeit gem. § 3 Abs. 3 StabMechG so früh wie möglich nach Durchführung der Maßnahme, in Fällen der Vertraulichkeit, wenn die Gründe für die Vertraulichkeit nicht mehr vorliegen. Informationen zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages nach § 5 Abs. 4, 5 und 6 StabMechG lässt die Bundesregierung dem Bundesrat ebenfalls zukommen.

5. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten auf Grund der Regelungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union, seiner Anlage und der ergänzenden Bund-Länder Vereinbarung bleiben aus Sicht der Länder von dieser Vereinbarung unberührt.

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Philipp Jenninger', written in a cursive style.

Berlin

den. 24. Januar 2012

das Land Baden-Württemberg
vertreten durch den Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten

Stuttgart den, 28.11. 2011

Stefan Friedrich

der Freistaat Bayern
vertreten durch die Staatministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten

Julia Müller

München den, 12.12., 2011

das Land Berlin
vertreten durch die Bevollmächtigte beim Bund, Europabeauftragte

Berlin den, 8. Dez. 2011

Monika Helmig

das Land Brandenburg
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten



..... Potsdam den 21. 12 2011

die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch die Bevollmächtigte beim Bund und für Europa

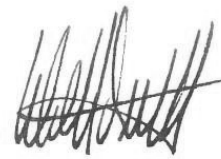
Emil Brunk - Braun

Bremen den, *8.12.* 2011

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Bevollmächtigten beim Bund, bei der Europäischen Union und für
auswärtige Angelegenheiten

Hamburg den,

13. 12. 2011

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and strokes, positioned to the right of the date.

das Land Hessen
vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa



Wiesbaden den, 15. 12. 2011

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Chef der Staatskanzlei

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Leger'.

Schwerin den, 09.12.2011

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

A. Szwed-Ne

Düsseldorf den, *9.12.* 2011

das Land Niedersachsen
vertreten durch den Ministerpräsidenten

Olaf Müller

Hannover den, *14. Dezember* 2011

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch die Staatsministerin, Bevollmächtigte beim Bund und für Europa

Margi Dorsch


Maur den, 28.11. 2011

das Saarland
vertreten durch den Minister für Inneres, Kultur und Europa



Saarbrücken den, 7. Dez. 2011

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Staatsminister, Chef der Staatskanzlei

Magdeburg, den 12. 12. 2011 

der Freistaat Sachsen
vertreten durch den Staatsminister für Justiz und für Europa,

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. Lechner'.

Dresden den, 13. Januar 2012


das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch den Staatssekretär für Europa und Bundesangelegenheiten

Kiel den, 09. 12. 2011



der Freistaat Thüringen
vertreten durch die Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der
Staatskanzlei,


Erfurt den, 2. 1. 2012

Anlage 2

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilisierungsmechanismusgesetz - StabMechG)

StabMechG

Ausfertigungsdatum: 22.05.2010

Vollzitat:

"Stabilisierungsmechanismusgesetz vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1992) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 G v. 9.10.2011 | 1992

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 23.5.2010 +++)

Überschrift: Kurzbezeichnung u. Abkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 9.10.2011 | 1992 mWv 14.10.2011

Eingangsformel

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Gewährleistungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Finanzierungsgeschäfte, die die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität zur Durchführung von unter der Voraussetzung der Absätze 2 und 3 gewährten Notmaßnahmen zugunsten eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes tätigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 211,0459 Milliarden Euro zu übernehmen. Notmaßnahmen im Sinne von Satz 1 sind Darlehen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität an den betroffenen Mitgliedstaat, einschließlich solcher, die der Mitgliedstaat zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten verwendet, vorsorgliche Maßnahmen sowie Ankäufe von Staatsanleihen dieses Mitgliedstaates am Primärmarkt oder Sekundärmarkt. Gewährleistungen nach Satz 1 können nur bis zum 30. Juni 2013 übernommen werden. Zu diesem Zeitpunkt verfällt die Ermächtigung für den nicht ausgenutzten Teil des Gewährleistungsrahmens. Eine Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag dieser Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen.

(2) Notmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 können auf Antrag eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes zum Erhalt seiner Zahlungsfähigkeit ergriffen werden, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren. Die Gefährdung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes ist vor der Gewährung von Notmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedstaates gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank und nach Möglichkeit mit dem Internationalen Währungsfonds einvernehmlich festzustellen. Vorsorgliche Maßnahmen, Kredite zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten und der Aufkauf von Staatsanleihen am Sekundärmarkt erfolgen unter diesen Voraussetzungen zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren. Der Aufkauf von Staatsanleihen eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes am Sekundärmarkt erfordert zudem die Feststellung außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt durch die Europäische Zentralbank.

(3) Notmaßnahmen werden an strenge Auflagen gebunden, die der betroffene Mitgliedstaat grundsätzlich im Rahmen eines wirtschafts- und finanzpolitischen Programms vor Gewährung der Notmaßnahme mit der Europäischen Kommission unter Mitwirkung der Europäischen Zentralbank und nach Möglichkeit mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart und die von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes einstimmig gebilligt werden. Sollte wegen der Natur der Notmaßnahme die Vereinbarung aller erforderlichen

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Auflagen vor Beginn der Notmaßnahme nicht möglich sein, ist diese Vereinbarung unverzüglich und vor Abschluss der Notmaßnahme nachzuholen.

(4) Vor Übernahme von Gewährleistungen durch das Bundesministerium der Finanzen muss dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages der Vertrag über die Zweckgesellschaft vorgelegt werden.

(5) Der Gewährleistungsrahmen nach Absatz 1 kann unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages um bis zu 20 Prozent der in Absatz 1 genannten Summe überschritten werden.

§ 2 Haushalts- und Stabilitätsverantwortung

(1) Der Deutsche Bundestag nimmt in Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität zur Durchführung von Notmaßnahmen zugunsten eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes seine Haushaltsverantwortung und seine Verantwortung für die Fortentwicklung der Stabilität der Währungsunion insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahr.

(2) Der Deutsche Bundestag berät und beschließt über Vorlagen nach diesem Gesetz in angemessener Frist. Dabei berücksichtigt er die für die Beschlussfassung auf der Ebene des Euro-Währungsgebietes maßgeblichen Fristvorgaben.

§ 3 Parlamentsvorbehalt für Entscheidungen in der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität

(1) Die Bundesregierung darf in Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität einem Beschlussvorschlag, der die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages berührt, durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem der Deutsche Bundestag hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Ohne einen solchen Beschluss des Deutschen Bundestages muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen.

(2) Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung ist insbesondere berührt

1. beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität auf Antrag eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes,
2. bei einer wesentlichen Änderung einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme und bei einer Änderung, die Auswirkungen auf die Höhe des Gewährleistungsrahmens hat,
3. bei Änderungen des Rahmenvertrags der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und
4. bei der Überführung von Rechten und Verpflichtungen aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität in den Europäischen Stabilitätsmechanismus.

(3) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit werden die in Absatz 1 bezeichneten Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages von Mitgliedern des Haushaltsausschusses wahrgenommen, die vom Deutschen Bundestag für eine Legislaturperiode gewählt werden. Die Anzahl der zu benennenden Mitglieder ist die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann und die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden. Bei Notmaßnahmen zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 3 liegt die besondere Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit regelmäßig vor. In allen übrigen Fällen kann die Bundesregierung die besondere Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit einer Angelegenheit geltend machen. Die oben genannten Mitglieder des Haushaltsausschusses können der Annahme der besonderen Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit in den Fällen der Sätze 3 und 4 unverzüglich mit Mehrheit widersprechen. Im Falle des Widerspruchs nimmt der Deutsche Bundestag die in Absatz 1 bezeichneten Beteiligungsrechte wahr, bei Widersprüchen in Fällen von Satz 3 der Haushaltsausschuss. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 sowie im Falle des erstmaligen Antrags eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes für eine Notmaßnahme, die nicht unter § 1 Absatz 2 Satz 3 fällt, nimmt stets der Deutsche Bundestag seine Beteiligungsrechte wahr.

§ 4 Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

(1) In allen die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages berührenden Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, in denen eine Entscheidung des Deutschen Bundestages gemäß § 3 nicht vorgesehen ist, wird der Haushaltsausschuss beteiligt. Er hat das Recht zur Stellungnahme. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages überwacht die Vorbereitung und den Vollzug der Vereinbarungen über Notmaßnahmen.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

(2) Der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen:

1. die Annahme oder Änderung der Leitlinien des Direktoriums der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität durch die Bundesregierung und
2. die Zustimmung der Bundesregierung zu Entscheidungen über den Einsatz weiterer Instrumente auf der Grundlage einer bestehenden Vereinbarung über eine Notmaßnahme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder der Änderung der Bedingungen einer Notmaßnahme, sofern diese nicht bereits unter den Parlamentsvorbehalt nach § 3 fallen.

Die Bundesregierung darf in diesen Fällen einem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei der Beschlussfassung enthalten, nachdem der Haushaltsausschuss hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Haushaltsausschuss kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Haushaltsausschusses muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit gilt die Regelung in § 3 Absatz 3 entsprechend.

(3) In den nicht von Absatz 2 erfassten Fällen, die die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages berühren, beteiligt die Bundesregierung den Haushaltsausschuss und berücksichtigt seine Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse, die nach dem Rahmenvertrag der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität nur einstimmig getroffen werden können, sowie für die Benennung des deutschen Vorstandsmitglieds für das Direktorium der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität.

(4) Das Plenum des Deutschen Bundestages kann die Befugnisse des Haushaltsausschusses jederzeit durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss an sich ziehen und durch einfachen Beschluss ausüben.

§ 5 Unterrichtung durch die Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag in Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat schriftlich. Einzelheiten bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.

(2) Die Bundesregierung übermittelt dem Deutschen Bundestag alle ihr zur Verfügung stehenden Dokumente, die zur Ausübung der Mitwirkung des Deutschen Bundestages nach den §§ 3 und 4 dienlich sind.

(3) Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen trägt der Deutsche Bundestag durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.

(4) Im Falle eines Antrags eines Mitgliedstaates auf Notmaßnahmen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität übermittelt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag binnen sieben Tagen nach Antragstellung eine Bewertung zu Inhalt und Umfang der zu gewährenden Hilfen sowie eine Abschätzung der finanziellen Folgen.

(5) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist darüber hinaus vierteljährlich über die übernommenen Gewährleistungen und die ordnungsgemäße Verwendung schriftlich zu unterrichten.

(6) Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung der nach diesem Gesetz abgegebenen Stellungnahmen des Deutschen Bundestages und des Haushaltsausschusses bei den Verhandlungen.

(7) Die Unterrichtsrechte nach den Absätzen 1 bis 6 können in Fällen besonderer Vertraulichkeit nach § 3 Absatz 3 auf die beteiligten Mitglieder des Haushaltsausschusses beschränkt werden, solange die Gründe für die besondere Vertraulichkeit bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.